

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/11 BH

L 6 KR 536/07 (Thüringer LSG)
S 16 KR 1217/04 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 22. Februar 2011
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der Beklagten versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ab 15.1.2004 eine vollständige und zeitlich unbefristete Befreiung von Zuzahlungen zu erlangen sowie der Beklagten zu verbieten, zukünftig Widerspruchsbescheide ohne ausdrückliche Widersprüche bzw nach willkürlicher Umdeutung von Rechtsmitteln zu erlassen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, für die begehrte unbefristete Befreiung von Zuzahlungen gäbe es keine gesetzliche Grundlage. Die vorbeugend erhobene Unterlassungsklage sei mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig (*Urteil vom 22.2.2011*).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers ist abzulehnen, da er keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwaltes hat. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 1. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*).
- 6 Insbesondere hinsichtlich der hauptsächlich in Streit stehenden Befreiung von Zuzahlungen hat das LSG zutreffend auf die bei Chronikern zur Anwendung gelangende Minimalbelastungsgrenze des § 62 Abs 2 Satz 5 SGB V idF des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*) in Höhe von 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abgestellt. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass die seit dem 1.1.2004

geltenden Belastungsgrenzen verfassungsrechtlich auch bei Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nicht zu beanstanden sind (*zur Grundsicherung für Arbeitsuchende BSGE 100, 221 = SozR 4-2500 § 62 Nr 6; BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 25.3.2010 - 1 BvR 2220/08*).

- 7 2. Schließlich fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Eine vom Kläger angeführte Gehörsverletzung (*Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Menschenrechtskonvention, § 62 SGG*) lässt sich voraussichtlich weder hinsichtlich der unterbliebenen Anordnung des persönlichen Erscheinens (und der dementsprechend unterbliebenen Übernahme von Fahrkosten) noch unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Überraschungsentscheidung aufzeigen.
- 8 Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht im Ermessen des Vorsitzenden (*§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG*). Dieser ist deshalb grundsätzlich nicht verpflichtet, durch Anordnung des persönlichen Erscheinens unter Übernahme der Fahrkosten dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beteiligte auch persönlich vor Gericht auftreten kann. Dies gilt zwar insbesondere im Falle einer Prozessvertretung (*vgl BSG Beschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - RdNr 7*). Aber auch bei fehlender Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten verdichtet sich das dem Vorsitzende eingeräumte Ermessen nicht ohne Weiteres zu einem Rechtsanspruch. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (*vgl BGH NJW-RR 2007, 1364*). Ausreichend konkrete Gründe, denen entnommen werden könnte, dass durch die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens der dem Vorsitzenden zustehende Ermessensspielraum überschritten worden sei, lassen sich den Akten nicht entnehmen und sind vom Kläger auch nicht dargetan. Eine weitergehende Aufklärungsnotwendigkeit, die eine persönliche Anwesenheit des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung unabdingbar gemacht hätte (*vgl BSG Beschluss vom 15.7.1992 - 9a RV 3/91 und vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B RdNr 11*), ist nicht erkennbar. Insoweit ist auch der Hinweis des Klägers auf die - zwischenzeitliche - Inanspruchnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und seine begrenzten Mittel allein nicht hinreichend.
- 9 Überdies ist ein Gericht auch nicht gehalten, seinen Rechtsstandpunkt im Vorfeld seiner Entscheidung offenzulegen (*vgl zB BVerfG NJW 1996, 3202*).

